

Dr. Peter Limmer
Notar

Marktplatz 21
97070 Würzburg
Telefon 09 31 / 355 760
Telefax 09 31 / 355 762 25
email: limmer@notare-marktplatz.de
internet: <http://www.dnoti.de> bzw. www.notarinstitut.de

Vorlesung: Vertragsgestaltung im Zivilrecht (Erb- und Familienrecht)

WS 2003/2004

I. Einführung in die Vertragsgestaltung im Familienrecht-Der Ehevertrag

Fall:

Barbara Blauauge und Frank Frei beabsichtigen, die Ehe zu schließen. Beide sind derzeit kinderlos. Frank Frei hat jedoch von seiner Großmutter ein Mehrfamilienhaus geerbt. Frau Blauauge hat bereits als Bankkauffrau gearbeitet und eigene Rentenanwartschaften erworben, während Herr Frei sein Studium erst seit einigen Monaten beendet hat und als selbständiger Immobilienmakler nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegt. Frau Blauauge ist mit der Vereinbarung eines Ehevertrages einverstanden, wenn dabei ihre Interessen, insbesondere ihre Rentenanwartschaften, hinreichend berücksichtigt werden. Herr Frei möchte nicht, dass das Mehrfamilienhaus im Falle einer Scheidung in den Zugewinnausgleich fällt. Zudem möchte er keinen Unterhaltsansprüchen ausgesetzt sein, wenn die Ehe nur von kurzer Dauer sein sollte. Dies jedoch nur, wenn die Ehe kinderlos bleiben sollte, ansonsten ist er zu Unterhaltszahlungen bereit.

Überlegungen zur Vertragsgestaltung

I. Grundlagen – Wirkungen der Eheschließung

Unabhängig vom Güterstand der Ehegatten:

- **Namensrecht § 1355:** gemeinsamer Familienname nur Soll-Vorschrift, Wahlfreiheit; „Doppelname“ i.R.d. Abs.4 zulässig; nach Scheidung oder Tod des Ehegatten Rückkehr zum vorehelichen Namen möglich, Abs.5.
- **Verpflichtungsbefugnis und Vertretung nach § 1357 BGB:**
Vertretung grds. nach § 164 Abs.1 S.1 und S.2; bei den „Geschäften des angemessenen Lebensbedarfs“ (Kriterium: Absprache unter Ehegatten) wird Vermutung nach § 164 Abs.1 S.2 („im Zweifel Eigengeschäft“) durchbrochen.
Wirkung im Außenverhältnis: beide Ehegatten werden berechtigt und verpflichtet (Abs.1S.2, §§ 421ff.).
Allerdings: keine dingliche Wirkung, keine automatische Entstehung von Miteigentum!
Entziehung der Schlüsselgewalt nach Abs.2 erfordert regelm. Eintragung im Güterrechtsregister §§ 1412, 1558ff. (Form: § 1560 S.2)
Nach Trennung entfällt Verpflichtungsbefugnis, Abs.3.
- **Ehelicher Unterhalt, §§ 1360, 1360a**
Art des geschuldeten Unterhalts bestimmt sich nach Ehetyp, §§ 1360, 1360a Abs.2. Angemessener Unterhalt richtet sich nach objektiven Lebensbedarf; ggf. Vergleich mit Lebensstil ähnlicher sozialer Gruppen.
Verweisung in Abs.3: Vss. bei Unterhalt für Vergangenheit, § 1613; kein Verzicht für künftigen Unterh., § 1614; Erlöschen bei Tod, § 1615 (i.d.R. keine Bedeutung für ehelichen Unterhalt aber wichtig bei Trennungsunterhalt – versteckte Verweisung in § 1361 Abs.4!).
- Auslegungsregel bei Zuvielleistung: § 1360b verdrängt Regreßanspr. aus GoA, Bereicherungsrecht.
- **Trennungsunterhalt:** Getrenntleben-Bedürftigkeit-Leistungsfähigkeit.
Maßstab auch hier: eheliche Lebensverhältnisse.
Kein Verzicht möglich (s.o.), wohl aber Vereinbarungen im Wege des gegenseitigen Nachgebens über die Höhe des geschuldeten Unterhalts. Verstoß gegen § 1614 erst dann, wenn einseitige Regelung zu Lasten des Berechtigten getroffen wird, die nicht den Interessen beider Seiten gerecht wird. Vereinbarter Unterhalt kann dann nach § 794 Abs.1 Nr.5 ZPO tituliert werden (Abänderungsklage nach § 323 Abs.4 ZPO auch hier statthaft);
Möglich ist auch die Vereinbarung der Anrechnung von Sachleistungen (PKW, miefreies Wohnen in Familienheim) auf den Unterhaltsanspruch.
- **Gläubigerschutzvorschrift § 1362 i.V.m. § 739 ZPO**
Widerlegung durch Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, ggf. als Anlage zu not. Ehevertrag (Beweissicherung hins. Zeitpunkt der Erstellung); Aufbewahren von Rechnungen als Beweis in § 771 ZPO-Verfahren.

II. Der gesetzliche Güterstand

- Tritt kraft Gesetzes mangels anderweitiger ehevertraglicher Vereinbarung ein. Begriff „Zugewinnngemeinschaft“ führt häufig zu dem Irrtum, daß Vermögen der Ehegatten automatisch zu gemeinsamen Vermögen wird. Befürchtung, daß ein Ehegatte für die (vorehelichen, geschäftlichen etc.) Schulden des Ehegatten haftet, ist häufigster Grund für den Wunsch nach Abschluß eines Ehevertrages („Gütertrennung“). Aber: Ausdrückliche Regelung in § 1363 Abs.2 S.1: getrennte Vermögensmassen. Gem. § 1364 ist jeder Ehegatte bei der Verwaltung seines Vermögens unabhängig und frei.
- *Exkurs*: Bankenpraxis – Familienangehörige sollen für Geschäftskredite Sicherheit stellen, um Vermögensverlagerungen zu verhindern. Problem des § 138 – umfangreiche Kasuistik der Rspr. – BVerfG NJW 1994, S.36; BGH NJW 1996, S. 1275; S.2089.
- **Einschränkung der Verfügungsmacht: §§ 1365, 1369**
Zweck: Sicherung der wirtsch. Grundlage der Familie und des Zugewinnausgleichanspruchs des anderen Ehegatten.
Bei Verfügung über Einzelgegenstand, der (*nahezu*) das gesamte Vermögen ausmacht, ist nach h.A. (subj. Theorie) Kenntnis des Erwerbers erforderlich. Eine etwa zu erbringende Gegenleistung bleibt in jedem Fall außer Betracht.
Bei Verpflichtung ohne Einwilligung ist der Vertrag schw. unwirksam; eine zur Erfüllung der Verpflichtung getätigte Verfügung ist unwirksam, da es sich bei § 1365 um ein absolutes Veräußerungsverbot handelt; § 135 gilt nicht.
§ 1365 ist dispositiv; durch formbedürftigen Ehevertrag kann auf Verfügungsbeschränkung verzichtet werden.
- **Zugewinnausgleich im Todesfall**
Durch §§ 1931, 1371 Abs.1 pauschaler Ausgleich des Zugewinns durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um $\frac{1}{4}$. Wird der Überlebende nicht Erbe/Vermächtnisnehmer bzw. schlägt er die Erbschaft aus: Abs.2 bzw. Abs.3.
- **Zugewinnausgleich im Scheidungsfall**
Ermittlung des Zugewinns jedes Ehegatten durch Abzug des Anfangsvermögens vom Endvermögen. Vergleich des Zugewinns und Halbteilung eines Überschusses des einen Ehegatten gem. § 1378 Abs.1 als reine Geldforderung; keine dingliche Beteiligung an Vermögensgegenständen des anderen Ehegatten!
Hausrat (HRVO) und Versorgungsanwartschaften unterliegen nicht dem Zugewinnausgleich.
- **Sonderproblem**: ehebedingte Zuwendungen
Nach der Rspr. regelmäßig keine Schenkungen (BGHZ 82, 234), damit kein *privilegiertes Anfangsvermögen*; also: Zugewinnausgl.!.....

Bei Ehescheidung kein Schenkungswiderruf möglich. Nur in Ausnahmefällen Ausgleichsanspruch des Zuwendenden wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage, wenn ansonsten „untragbare Lösungen“ entstehen würden (BGHZ 127, 48). Bereicherungsrechtliche Ansprüche werden durch die güterrechtlichen Regelungen verdrängt BGH FamRZ 1989, 147). Für gesellschaftsrechtliche Lösungen ist erst Raum, wo die Vermögensgemeinschaft über die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgeht (BGH a.a.O.).

- Exkurs: Miteigentum, insbes. Grundstücksmitigentum (Familieneigenheim): Miteigentumsanteile fallen *wertmäßig* grds. in das Endvermögen jedes Ehegatten. Das dingliche Schicksal bestimmt sich jedoch nach §§ 741ff., also insbesondere Anspruch auf jederzeitige Aufhebung der Gemeinschaft im Wege der Zwangsversteigerung des Grundstücks, §§ 749, 753. Ein Ausschluß des Aufhebungsrechts nach §§ 749 Abs.2, 1010 ist nutzlos, da bei Ehescheidung regelm. ein wichtiger Grund nach § 749 Abs.2, 3 vorliegen wird.

III. Vertragliche Güterstände

a) Vertragsinhalt und Vertragsabschluß

Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit; so können durch Ehevertrag einzelne Bestimmungen des ges. Güterstandes geändert werden.

Beispiele: Vereinbarung eines negativen Anfangsvermögens wegen § 1374 Abs.1 2.Hs. (Auswirkungen auf Zugewinnausgleich), Vereinbarung eines bestimmten Endvermögens, Zugewinnausgleich nur bei Tod. Oder: Ausnahme einzelner Gegenstände (und deren Wertsteigerung) aus dem Zugewinnausgleich.

Durch Ehevertrag kann neben der Abänderung des gesetzlichen der Güterstand der Gütertrennung (§ 1414) oder der Gütergemeinschaft (§1415) vereinbart werden.

Zeitpunkt des Vertragsschlusses: auch vor der Ehe. Beurkundungsbedürftig nach § 1410 BGB. Dabei ist Vertretung zulässig. Für Vollmacht gilt § 167 Abs.2, für Genehmigung § 182 Abs.2. Wirksamkeit richtet sich nach allgemeinen Vorschriften, daneben § 1411.

Mit schuldrechtlicher Wirkung können die Ehegatten Rückwirkung vereinbaren (insbes. bei Verzicht auf Zugewinnausgleich).

b) Gütertrennung

§ 1414: tritt *im Zweifel* ein, wenn gesetzl. Güterstand ausgeschlossen bzw. aufgehoben wird, wenn Zugewinnausgleich oder Versorgungsausgleich ausgeschlossen oder Gütergemeinschaft aufgehoben wird.

Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung findet nicht statt. Ausnahme sind ehebedingte Zuwendungen: Im Gegensatz zu Zugewinnngemeinschaft wird hier die Rückforderung nach den Grds. des Wegfalls der Gesch.grdl.

nicht durch die Vorschriften über den Zugewinnausgleich verdrängt.
Keine Erhöhung des Ehegattenerbteils, aber Korrektur durch § 1931 Abs.4:
Erbeil des Ehegatten soll nicht geringer als der eines Kindes sein.

Gütertrennung wurde früher standardmäßig bei „Unternehmerehen“ vereinbart. Nachteil: Erbschaftssteuer-Freibetrag niedriger, Verschieben der gesetzl. Erbteile, Erhöhung von Pflichtteilen der Kinder. Abgesehen davon ist Gütertrennung für den nicht unternehmerisch tätigen Ehegatten oft unangemessen. Durch Vereinbarung eines „modifizierten Zugewinnausgleichs“ können im Einzelfall flexiblere und adäquatere Lösungen gefunden werden.

c) Gütergemeinschaft

In der Praxis kaum relevant – regionale Unterschiede. Entsteht durch ehevertragliche Vereinbarung, § 1415 BGB. Eingebrautes und später erworbenes Vermögen der Ehegatten wird gemeinschaftliches Vermögen. Gleiches gilt hier auch für die Schulden, vgl. § 1437: **Haftungsrisiko!**

Daneben kann jedem Ehegatten Sondergut, § 1417, und Vorbehaltsgut, § 1418, zustehen (also bis zu fünf verschiedenen Vermögensmassen!).

Verwaltung und die Auseinandersetzung bei Scheidung und im Erbfall sind daher kompliziert, wie bereits der Regelungsumfang im BGB zeigt. Weiterer Nachteil ist die niedrige gesetzl. Erbquote (1/4) des Ehegatten, damit verbunden die hohen Pflichtteilsanspr. von Kindern.

IV. Nachehelicher Unterhalt

Zu unterscheiden von Trennungsunterhalt!

Das Gesetz geht vom Grundsatz der **Eigenverantwortlichkeit** jedes Ehegatten nach der Scheidung aus, § 1569. Daher wird nachehelicher Unterhalt nur geschuldet, wenn eine Bedürfnislage im Zusammenhang mit der Ehe steht. Der Gesetzgeber hat dafür die Tatbestände der §§ 1570ff. BGB geschaffen.

Voraussetzung des Anspruchs sind also:

- Unterhaltstatbestand
- Bedürftigkeit
- Leistungsfähigkeit.

Ausschluß des Unterhaltsanspr., § 1579, insbes. bei kurzer Ehedauer (nach Rspr. bis ca. drei Jahre).

Ein Verzicht auf nachehelichen Unterhalt ist durch nicht formbedürftigen Vertrag möglich, § 1585 c. Formbedürftig wird der Vertrag über nachehelichen Unterhalt erst durch den Zusammenhang („Stehen und Fallen“) mit einer ehevertraglichen Regelung (z.B. Ausschluß Zugewinnausgleich), §§ 139, 125. Verzicht auf Unterhalt kann sittenwidrig sein, wenn der Bedürftige dadurch auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen ist (BGHZ 86, S.82).

Die Berufung auf den Unterhaltsverzicht ist dem Verpflichteten dann nach § 242 verwehrt, wenn der Bedürftige minderjährige gemeinsame Kinder zu be-

betreuen hat (dazu: BGH NJW 1992, S.3164; .1995, 1148).

Regelung über Unterhalt ansonsten in jeder Form möglich, z.B. Vereinbarung bestimmter Unterhaltstatbestände, zeitliche Begrenzung, höhenmäßige Begrenzung, Anlehnung an Ehedauer...

V. Versorgungsausgleich

Übertragung von Versorgungsanswartschaften - spiegelbildlich zum Zugewinnausgleich. § 1408 Abs.2 verlangt für Regelungen über den Versorgungsausgleich Ehevertragsform. Nicht nur der Ausschluß ist möglich, sondern auch Modifikation oder Teilausschluß. Beispiele: Begrenzung des Versorgungsausgleich auf bestimmte Zeiten (Kindererziehung, bis zur Trennung), kein VA bei kurzer/kinderloser Ehe, Verzicht gegen Abschluß einer Lebensversicherung... Achtung: § 1408 Abs.2 S.2 – Unwirksamkeit; Vereinbarung kann dann aber umgedeutet werden in solche nach § 1587o, die aber der Genehmigung des FamG bedarf.

Grenze der Gestaltungsfreiheit: Es können mit dinglicher Wirkung nicht mehr Anwartschaften übertragen werden, als der gesetzlichen Ausgleichsquote entspricht.

VI. Scheidungs(folgen)vereinbarung

Bei einvernehmlicher Scheidung i.S.d. § 1566 Abs.1 i.V.m. § 630 ZPO müssen in der Vereinbarung Erklärungen enthalten sein über Hausrat und Ehwohnung, über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht und den Kindes- und Ehegattenunterhalt (nebst Zwangsvollstreckungsunterwerfung, § 630 Abs.3 ZPO).

Sinnvollerweise können Regelungen über den Trennungunterhalt getroffen werden (im Rahmen des oben als zulässig dargestellten). Ferner kann in der notariellen Urkunde ein Erb- und Pflichtteilsverzicht, §§ 2346ff., vereinbart werden und ggf. früher abgeschlossene Eheverträge aufgehoben werden, § 2290. Ansonsten: Erb- und Pflichtteilsrecht des Ehegatten bis zu dem in §§ 1933, 2077 genannten Zeitpunkt.

VII. Inhaltskontrolle auf der Grundlage Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

1. BVerfG, Urt. V. 06.02.2001:

(FamRZ 2001, 343 mit Anmerkung Schwab, Schubert S. 733 und Bergschneider, S 1337) = NJW 2001, 957 (m. Anmerkung Röthel, 5. 1334).

Gerichtlichen Kontrolle des Inhalts ehevertraglicher Abreden, die vor der Eheschließung mit einer Schwangeren getroffen werden und die Betreuungs- und Unterhaltungssituation des gemeinsamen Kindes nach einer Scheidung be-

rühren, am Maßstab des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 4 GG und des Art. 6 Abs. 2 GG.

Die Grenzen der Ehevertragsfreiheit sind ein juristisches Dauerthema (vgl. nur das Sonderheft der DNotZ zum 25. Deutschen Notartag in Münster 1998, DNotZ 1998, S. 228* ff.). Der BGH hatte in den letzten Jahren immer wieder die Vertragsfreiheit der Ehegatten in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – soweit das Gesetz hier Freiräume zubilligt – bestätigt und beispielsweise auch den vorehelichen Verzicht auf Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB für zulässig erachtet (vgl. BGH NJW 1991, 913; NJW 1992, 3164 = DNotZ 1993, 524, NJW-RR 1997, 897). Mit Urteil vom 18.9.1996 hatte der BGH (FamRZ 1996, 1536 = DNotZ 1997, 406) schließlich für den vorehelichen Ausschluss des Versorgungsausgleichs trotz Schwangerschaft der künftigen Ehefrau entschieden, dass die Ausnutzung einer psychischen Zwangslage vor der Eheschließung noch nicht ohne weiteres zur Sittenwidrigkeit führe, zumal der Ehemann von einer Eheschließung ganz absehen können. Diese Rechtsprechung wurde in der Literatur zum Teil – auch aus Gründen der Rechtssicherheit – befürwortet (vgl. nur Grziwotz, FamRZ 1997, 585 ff.; MDR 1998, 1327 ff.; Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 4. Aufl. 2000, Rn. 30 f.), zum Teil aber auch kritisiert (vgl. Schwenger, AcP 196 (1996), 88 ff.; Dethloff, JZ 1997, 414 ff.; Büttner, FamRZ 1998, 1 ff.) und eine weitergehende Inhaltskontrolle nach § 138 BGB statt der vom BGH befürworteten Ausübungskontrolle nach § 242 BGB (vgl. BGH FamRZ 1992, 1403; NJW 1995, 717; OLG Düsseldorf DNotZ 1997, 656) gefordert. Dem BVerfG lag nunmehr ein Verfassungsbeschwerdeverfahren vor, wonach die schwangere Verlobte (die bereits aus erster Ehe ein fünfjähriges Kind zu versorgen hatte) gegenüber ihrem späteren Ehemann auf jeglichen nachehelichen Unterhalt verzichtet und ihn gleichzeitig von allen, über 150 DM monatlich hinaus gehenden Unterhaltsansprüchen des erwarteten Kindes freigestellt hatte. Anlässlich einer Klage auf Freistellung ging das OLG Stuttgart (FamRZ 1992, 716 = NJW-RR 1993, 133) von der Wirksamkeit der Vereinbarung aus.

Nach Auffassung des BVerfG verletzt die angegriffene Entscheidung die Ehefrau in ihrem Recht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 4 GG und verstößt zudem gegen Art. 6 Abs. 2 GG. Zu Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 4 GG führt das BVerfG u. a. aus, dass die Eheschließungsfreiheit nicht die Freiheit zur unbegrenzten Ehevertragsgestaltung gebe und nicht eine einseitige ehevertragliche Lastenverteilung rechtfertige. Vielmehr sei eine **besondere richterliche Inhaltskontrolle erforderlich, wenn eine erkennbar einseitige Lastenverteilung zu Ungunsten der Frau vorliege und der Ehevertrag vor der Ehe und im Zusammenhang mit der Schwangerschaft geschlossen werde**. Dabei sei eine **bestehende Schwangerschaft ein Indiz für eine vertragliche Disparität**. Aber auch die Vermögenslage, die berufliche Qualifikation und Perspektive sowie die von den Ehevertragsparteien ins Auge gefasste Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit in der Ehe seien maßgebliche Faktoren.

Das BVerfG konstatiert aber auch einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 GG, da sich durch die Freistellungsvereinbarung, die zwar rechtlich nur zwischen den Ehegatten wirke, zumindest rein tatsächlich die wirtschaftliche Lage des Kindes verschlechtere.

2. OLG München Urteil vom 01.10.2002:

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat einen Ehevertrag insgesamt für nichtig erklärt, obwohl sich die Frau darin zumindest den Betreuungsunterhalt und den Abschluss einer Lebensversicherung als Ausgleich für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich vorbehalten hatte. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit könnten diese Ansprüche zwar ausgeschlossen werden, betont das Gericht. Werden die Lasten allerdings nur einem Partner aufgebürdet, müssten die Gerichte korrigierend in den Vertragsinhalt eingreifen, um die Grundrechte beider Vertragsparteien zu gewährleisten.

In dem entschiedenen Fall ging es um einen 1988 geschlossenen Ehevertrag, den die Eheleute drei Jahre nach der Hochzeit vor einem Notar abgeschlossen hatten. Darin verzichteten beide Parteien auf nachehelichen Unterhalt, mit Ausnahme des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau wegen Kindesbetreuung der 1986 und 1989 geborenen Kinder. Außerdem schlossen sie den gesetzlichen Güterstand für die Zukunft aus und vereinbarten Gütertrennung. Auch ein Versorgungsausgleich sollte laut Vertrag im Fall der Scheidung nicht stattfinden. Als Ausgleich schloss der Ehemann für seine Frau eine private Kapitallebensversicherung in Höhe von etwa 40 000 Euro auf den Zeitpunkt der Vollendung ihres 60. Lebensjahres ab und zahlte die Beiträge während des Bestehens der Ehe laufend ein.

Im Falle der Scheidung sollte er seiner Frau den dreifachen Jahresbetrag zu dieser Versicherung in einer Summe als Abfindung zahlen. 1995 erklärte die Ehefrau die Anfechtung des Ehevertrages wegen Irrtums und Täuschung. Ende 2001 wurde die Ehe schließlich geschieden. Der Ehemann war seit März 1985 als Unternehmensberater tätig und erzielte während der letzten Jahre monatliche Einkünfte von durchschnittlich knapp 14 000 Euro netto; er besaß ein Vermögen von über 500 000 Euro. Seine Frau hatte vor der Ehe den Magister in Kunstgeschichte, alter Geschichte und Germanistik bestanden und leitete 1984 und 1985 archäologische Ausgrabungen.

Als sie schwanger geworden war, widmete sie sich dem Haushalt und der Erziehung der Kinder und war seither wirtschaftlich völlig von ihrem Mann abhängig. Die ehelichen Lebensverhältnisse waren bescheiden. Mit ihrer Klage verlangt die Ex-Gattin neben dem freiwillig von ihrem geschiedenen Mann gezahlten Betreuungsunterhalt in Höhe von 1 385 Euro weitere 2 360 Euro Unterhalt und Auskunft über den erzielten Zugewinn ihres Ehemannes. Beide Ansprüche hielt das OLG München für begründet, weil der Ehevertrag nichtig sei. Haushaltsführung und Kindesbetreuung haben nach Meinung der Münchener Richter für das gemeinsame Leben der Ehepartner keinen geringeren Wert als die Einkünfte, die dem Haushalt zur Verfügung stehen.

Deshalb hätten grundsätzlich auch beide Ehegatten Anspruch darauf, zu gleichen Teilen am gemeinsam erwirtschafteten beteiligt zu sein. Die Unterversorgung der Klägerin sei im Übrigen auch mit dem Wohl der von ihr betreuten

Kinder nicht vereinbar. Es bestehe die Gefahr, dass die Mutter mit den Kindern unter ihren Verhältnissen leben müsse, die der Ehevertrag weit mehr einschränkten als es dem gemeinsamen Vermögen entspreche. Gegen die Entscheidung wurde Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.

3. (OLG München, Beschluss vom 25.09.2003, AZ: 16 WF 1328/02)

- Bei der Inhaltskontrolle eines Ehevertrages ist für die Beurteilung einer einseitigen Benachteiligung, die auf Dominanz eines Ehepartners zurückzuführen ist, auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Ändern sich die Verhältnisse nach Abschluss des Vertrages in einer nicht vorhergesehenen Weise, führt das nicht zur rückwirkenden Sittenwidrigkeit des Vertrages. Es kommt lediglich eine Vertragsanpassung in Betracht.

Im diesem Fall hatten die Eheleute im Ehevertrag Gütertrennung vereinbart, den Versorgungsausgleich ausgeschlossen und wechselseitig auf nahehelichen Unterhalt verzichtet. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses waren beide Parteien berufstätig, gemeinsame Kinder waren nicht geplant.

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit dieses Ehevertrages, nach dessen Abschluss zwei Kinder geboren wurden, die seit der Trennung von der Mutter betreut werden. Diese hat im Scheidungsverbund die Folgesachen nahehelicher Unterhalt, Zugewinnausgleich sowie die Durchführung des Versorgungsausgleichs beantragt. Ihr Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wurde erstinstanzlich nur für das Ehescheidungsverfahren sowie die Folgesache nahehelicher Unterhalt gewährt.

Hinsichtlich der Folgesache Versorgungsausgleich und Güterrecht wurde die Prozesskostenhilfe unter Hinweis auf den Ehevertrag versagt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde blieb erfolglos.

Auch das OLG hat unter Hinweis auf die Vertragsfreiheit die Wahl der Gütertrennung so wie den Ausschluss des Versorgungsausgleichs für wirksam erachtet. Zudem war – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – eine einseitige Benachteiligung nicht erkennbar. Gleiches galt vorliegend für die Güterstandsvereinbarung, die bei Selbständigen nicht von vornherein auf eine Benachteiligungsabsicht zum Nachteil eines Ehegatten schließen lässt.

1. Muster

Urk.Rolle Nr. _____ /«JAHRZ»

«SB»

Heute, den
erschien vor mir,
Dr. Peter Limmer Notar in Würzburg,
an der Amtsstelle in 97070 Würzburg, Marktplatz 24:

1. Frau Barbara Blauauge
geboren am 14.11.1969
wohnhaft in Weimar, Heinrich-Heine-Str. 25
 2. Herr Frank Frei
geboren am 23.07.1968
wohnhaft in Weimar, Heinrich-Heine-Str. 25
- Beide mir, Notar, persönlich bekannt.

Auf Ersuchen der Erschienenen und aufgrund ihrer bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen beurkunde ich folgenden

E h e v e r t r a g :

I. Sachstand

Wir haben am 22.06.2001 in Würzburg geheiratet. Zu diesem Zeitpunkt hatte wir beide unseren ständigen Aufenthalt in Deutschland.

Aus unserer Ehe ist bislang ein Kind hervorgegangen, das am Leben ist, nämlich
Philipp, geb. am 04.05.2000.

Wir haben bisher keine ehevertraglichen Vereinbarungen getroffen.

Wir besitzen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit und haben kein Auslandsvermögen.

Wir sind beide berufstätig und beabsichtigen, dies auch weiterhin zu sein, also auch während der Dauer unserer Ehe. Wir wollen die Familienarbeit gemeinsam verrichten.

Wir wollen die rechtlich-wirtschaftlichen Folgen der Eheschließung für uns für die Zeit nach Auflösung der Ehe unter Lebenden aufheben und dies vor Eingehung der Ehe regeln. Hierzu erklären die Erschienenen, dass ihnen die wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils anderen Ehepartners bekannt sind und sie auf Aufführung in dieser Urkunde verzichten.

Wir erklären weiterhin, dass die Vertragsschließung auf der Grundlage einer gleichberechtigten Partnerschaft erfolgt.

Ich, Barbara Blauauge, erkläre, nicht schwanger zu sein.

Wir erkennen an, vom Notar ausführlich über die rechtlich-wirtschaftlichen Folgen der Eheschließung und auch über die rechtlich-wirtschaftlichen Folgen unserer Regelungen belehrt worden zu sein.

Hierzu erkläre ich, Barbara Blauauge, mich nicht benachteiligt zu fühlen, falls ich wegen der Erziehung eines Kindes oder von Kindern nicht berufstätig sein kann.

Dies vorausgeschickt vereinbaren wir was folgt:

II. Güterstand

Gütertrennung

Wir vereinbaren hiermit für unserer zukünftige Ehe den Güterstand der
G ü t e r t r e n n u n g
nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

Keiner von uns soll somit den Beschränkungen der §§ 1365 und 1369 BGB unterworfen sein. Ein Zugewinnausgleich nach Maßgabe der §§ 1371 ff. BGB findet nicht statt. Der gesetzliche Erbteil des Überlebenden von uns soll sich nach Maßgabe der im § 1371 BGB enthaltenen Vorschriften nicht erhöhen.

Über die Bedeutung und Rechtswirkung der Vereinbarung der Gütertrennung wurden wir vom Notar eingehend belehrt. Uns ist bekannt, dass kein Zugewinnausgleich stattfindet und dass Änderungen im gesetzlichen Erbrecht eintreten. Insbesondere im Fall der Scheidung ist jeder Ehepartner allein auf sein Vermögen angewiesen. Die wirtschaftlichen und persönlichen Auswirkungen auf unsere Lebensführung sind uns bewusst.

III. Versorgungsausgleich

Ausschluss

Wir schließen hiermit gem. § 1408 Abs. 2 BGB die Durchführung des Versorgungsausgleichs für die gesamte Ehezeit aus.

Hinweise

Wir wurden vom Notar über Gegenstand, Zweck und Durchführung des Versorgungsausgleichs belehrt. Uns ist bekannt, dass durch diesen Verzicht im Fall der Ehescheidung kein Ausgleich von Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zwischen uns stattfindet. Die wirtschaftlichen Auswirkungen hinsichtlich der Alterssicherung eines jeden von uns sind uns bewusst; jeder von uns verfügt damit im Alter nur über die Altersversorgung, die er sich selbst durch seine Berufstätigkeit oder auf andere Weise, z.B. durch seine Vermögensbildung geschaffen hat. Uns ist weiter bekannt, dass in dem Fall, dass aus unserer Ehe ein oder mehrere Kinder hervorgehen sollten und ein Ehepartner wegen Erziehung und Versorgung der Kinder nicht mehr berufstätig ist, er in dieser Zeit keine Anwartschaften auf eine Altersversorgung durch eigene Beitragsleistung erwirbt.

Wir wurden weiterhin vom Notar darauf hingewiesen, dass gemäß § 1408 Abs. 2 S. 2 BGB der vorvereinbarte Ausschluss des Versorgungsausgleichs unwirksam ist, wenn

einer von uns innerhalb eines Jahres, von heute bzw. der standesamtlichen Eheschließung an gerechnet, den Antrag auf Scheidung der Ehe stellt.

Die Beteiligten wurden weiter darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf Versorgungsausgleich nach der Rechtsprechung nichtig sei kann, wenn aus einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Leistungen und erheblich ungleichen Verhandlungspositionen ersichtlich ist, dass einer der Partner den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen konnte und der Vertrag nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft ist, sondern auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegelt. Das bedeutet, in derartigen Fällen gestörter Vertragsparität kann ein Gericht, den Inhalt des Vertrages einer Kontrolle zu unterziehen und gegebenenfalls korrigieren“.

Die Beteiligten stellen klar, dass die güterrechtlichen Regelungen in dieser Urkunde rechtlich vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs unabhängig sind und umgekehrt.

IV. Nachehelicher Unterhalt

Bei der gesetzlichen Regelung des nachehelichen Unterhalts soll es grundsätzlich verbleiben. Jedoch begrenzen wir hiermit die Höhe etwaiger Ansprüche eines geschiedenen Ehegatten gegen den anderen auf nachehelichen Unterhalt wie folgt: der monatlich geschuldete nacheheliche Unterhalt beträgt höchstens EUR 3.000,-- - i.W. EUR dreitausend -.

Der Höchstbetrag wurde nach den heutigen Lebenshaltungskosten festgesetzt. Der geschuldete Unterhaltshöchstbetrag soll wertgesichert sein. Der vereinbarte monatliche Höchstbetrag erhöht oder vermindert sich im gleichen prozentualen Verhältnis wie sich der vom statistischen Bundesamt jährlich festgestellte Verbraucherpreisindex gegenüber seinem Stand im Monat der Errichtung dieser Urkunde erhöht oder vermindert (2000 = 100). Die erste Anpassung erfolgt bei Rechtskraft der Scheidung durch den Vergleich des heute festgestellten Index mit dem dann geltenden Index. Für die dann folgenden Anpassungen gilt folgendes: Eine Anpassung findet jedoch nur statt, wenn sich eine Veränderung des Index von mehr als 5 % eingestellt hat, wobei jeweils von der der letzten Anpassung zugrunde liegenden Indexzahl auszugehen ist. Der Betrag erhöht oder ermäßigt sich ab dem der Anpassung folgenden Monatsersten. Zur Wertsicherungsklausel wird klargestellt, dass sich auch der erste Höchstbetrag nach Rechtskraft der Scheidung nach dem veränderten Index richtet und dass sodann der Höchstbetrag für die laufenden Zahlungen wiederum wertgesichert ist, wobei sich die Voraussetzungen und die Höhe der Unterhaltsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften richtet und nur der Höchstbetrag hier wertgesichert sein soll. Vorstehende Wertsicherungsklausel bedarf möglicherweise der Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft nach § 2 Preisgesetz. Die Beteiligten beantragen diese Genehmigung bzw. ein Negativattest und ersuchen den Notar, diese Genehmigung bzw. Negativattest zu erholen und entgegenzunehmen.

In dem vorstehenden Unterhaltsbetrag sind der Vorsorgeunterhalt, der Krankenversicherungsunterhalt, der Pflegeversicherungsunterhalt und ein etwaiger Sonderbedarf enthalten.

Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den nachehelichen Unterhalt unberührt.

Der Unterhaltsberechtigte ist verpflichtet, die zu einem Steuer- oder sonstigen Vorteil für den Unterhaltsverpflichteten erforderlichen Erklärungen in der erforderlichen Form abzugeben, wenn ihm der Unterhaltsverpflichtete die hieraus entstehenden Nachteile ersetzt. Der obige Höchstbetrag ist also immer als Nettobetrag zu verstehen.

II. Belehrungen

Wir wurden vom amtierenden Notar darüber belehrt, dass durch die Vereinbarung nach Ziffer II

ein Zugewinnausgleich bei Auflösung der Ehe durch Scheidung nicht stattfindet, keiner von uns den Beschränkungen der §§ 1365, 1369 BGB unterworfen ist und somit jeder Ehegatte über sein Vermögen frei verfügen kann, eine Haftungsbeschränkung gegenüber Gläubigern nicht eintritt.

Wir wurden vom Notar weiter über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite des Unterhaltsverzichts und des Ausschlusses des Versorgungsausgleiches belehrt.

Wir wurden weiter vom Notar darauf hingewiesen, dass eine ehevertragliche Regelung nach der Rechtsprechung nichtig sein kann, wenn aus einer besonders einseitigen Aufbüdung von vertraglichen Leistungen und erheblich ungleichen Verhandlungspositionen ersichtlich ist, dass einer der Partner den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen konnte und der Vertrag nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft ist, sondern auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegelt. Der Notar wies ferner auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Eheverträgen hin, das einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Teilhabe am in der Ehe Erwirtschafteten vorgibt. Das bedeutet, in derartigen Fällen kann ein Gericht, den Inhalt des Vertrages einer Kontrolle unterziehen und gegebenenfalls korrigieren.

III. Schlussbestimmungen

Salvatorische Klausel

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist nach Möglichkeit durch eine wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Kosten

Die Kosten dieser Urkunde tragen wir je zur Hälfte.

Ausfertigungen und Abschriften

Von dieser Urkunde bitte wir jedem von uns eine Ausfertigung zu erteilen. Das Bundesamt für Wirtschaft erhält eine beglaubigte Abschrift.

Standesamtliche Mitteilungen sind zu fertigen.

2. Alternative

UR.Nr. H /2000

E H E V E R T R A G

Heute, am,

30.05.2002

sind vor mir,

Dr. Peter Limmer, Notar

in der Geschäftsstelle
, anwesend:

3. Frau Barbara Blauauge
geboren am 14.11.1969
wohnhaft in Weimar, Heinrich-Heine-Str. 25
4. Herr Frank Frei
geboren am 23.07.1968
wohnhaft in Weimar, Heinrich-Heine-Str. 25

Die Erschienenen wiesen sich aus durch amtliche, mit Lichtbild versehene Ausweise.

Die Beteiligten baten um Beurkundung des nachstehenden Vertrages. Sie erklärten hierzu vor mir mündlich was folgt.

I.

Abstammungs- bzw. Familienverhältnisse

Wir sind beide deutsche Staatsangehörige.
Wir beabsichtigen, demnächst miteinander die Ehe zu schließen.
Ehevertragliche Vereinbarungen haben wir bisher nicht getroffen.

Ich, Barabara Blauauge, bin geboren am 14.11.1969 in Jena als Tochter der Ehegatten Monika und Moritz Blauauge, letztere geborene Becker.

Ich, Frank Frei, bin geboren am 23.07.1968 in Weimar als Sohn der Eheleute Dr. Gustav und Frieda Frei, letztere geborene Funk.

Wir haben keine Kinder.

II.

Ehevertrag

1. Für den Fall der Beendigung des Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten soll es beim Zugewinnausgleich durch Erbteilerhöhung oder güterrechtliche Lösung verbleiben.
2. Auch bei Beendigung der Ehe auf andere Weise soll es beim gesetzlichen Güterstand verbleiben. Jedoch soll das Mehrfamilienhaus des künftigen Ehemannes, belegen in der Gemarkung Weimar, Flur 47, Flurstück 11 mit einer Größe von 799 qm beim Zugewinnausgleich bei Beendigung des Güterstandes aus anderen Gründen als dem Tod eines Ehegatten in keiner Weise berücksichtigt werden. Es soll deshalb weder zur Berechnung des Anfangsvermögens noch des Endvermögens des künftigen Ehemannes berücksichtigt werden.
3. Dasselbe gilt für die dieses Grundstück betreffenden Verbindlichkeiten.
4. Auch Surrogate dieses aus dem Zugewinnausgleich herausgenommenen Gegenstandes sollen nicht ausgleichspflichtiges Vermögen darstellen. Sie werden also bei der Berechnung des Endvermögens nicht berücksichtigt.
Herr Frank Frei verpflichtet sich, über solche Ersatzgegenstände ein Verzeichnis anzulegen und fortzuführen. Auf Verlangen hat die Fortführung in notarieller Form zu erfolgen.
5. Für Verwendungen auf die vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Vermögensgegenstände einschließlich der Tilgung von auf diesen Vermögensgegenständen lastenden Schulden gilt:
Erträge dieser Vermögensgegenstände können auf diese verwendet werden, ohne daß dadurch für den anderen Ehegatten Ausgleichsansprüche entstehen.
Macht jedoch ein Ehegatte aus seinem sonstigen Vermögen Verwendungen auf die vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Gegenstände, so werden diese Verwendungen mit ihrem Wert zum Zeitpunkt der Verwendung dem Endvermögen des Eigentümers des Gegenstandes hinzugerechnet. Sie unterliegen also, gegebenenfalls um den Geldwertverfall berichtigt, dem Zugewinnausgleich.
Zur Befriedigung der sich hieraus etwa ergebenden Zugewinnausgleichsforderung gilt das vom Zugewinn ausgenommene Vermögen i.S.v. § 1378 Abs.2 als vorhandenes Vermögen.
6. Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, seinen Zugewinn auszugleichen, wenn und soweit er bei Berücksichtigung des aus dem Zugewinn ausgenommenen Vermö-

gens nicht zur Ausgleichung verpflichtet wäre.